

ZG_OBERGERICHT BS 2025 104 vom 23. Februar 2026

ZG Obergericht, 2026-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2025_104

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2025 104 du 23 février 2026

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2025 104 del 23 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Die Gesuchstellerin macht sinngemäss geltend, die gesamte Staatsanwaltschaft des Kantons Zug sei befangen und habe in den Ausstand zu treten, da die angezeigten Delikte eine "Zuger Justizbeamtin" betreffen.

E. 1.1

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO; Urteil des Bundesgerichts 7B_772/2023 vom 11. Dezember 2023 E. 2.2.2).

Seite 4/5

E. 1.2

Die Rechtsprechung nimmt Voreingenommenheit und Befangenheit an, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit der untersuchungsleitenden Person zu erwecken. Solche Umstände können namentlich in einem bestimmten Verhalten der untersuchungsleitenden Person oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller oder organisatorischer Natur bestehen. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung ist nicht erforderlich, dass die untersuchungsleitende Person tatsächlich befangen ist (Urteil des Bundesgerichts 7B_772/2023 vom 11. Dezember 2023 E. 2.2.3).

E. 1.3

Nach der bundesgerichtlichen Praxis sind pauschale Ausstandsgesuche gegen eine Behörde als Ganzes grundsätzlich nicht zulässig. Ausstandsgesuche haben sich auf einzelne Mitglieder der Behörde zu beziehen und die gesuchstellende Person hat eine persönliche Befangenheit der betreffenden Personen aufgrund von Tatsachen konkret glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Das Gesetz spricht denn auch (ausschliesslich und konsequent) von Ausstandsgesuchen gegenüber "einer in einer Strafbehörde tätigen Person" (vgl. Art. 56-60 StPO). Ein formal gegen eine Gesamtbehörde gerichtetes Ersuchen kann jedoch unter Umständen als Ausstandsbegehren gegen alle Einzelmitglieder der Behörde entgegengenommen werden (Urteil des Bundesgerichts 1B_548/2019 vom 31. Januar 2020 E. 3.2).

E. 2

Die Gesuchstellerin macht sinngemäss den Ausstand der gesamten Staatsanwaltschaft geltend. Sie sieht eine Befangenheit offenbar darin, dass ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin ein Verfahren gegen eine beanzeigte Mitarbeiterin der gleichen Behörde führen müsste. Damit macht die Gesuchstellerin keine konkreten und objektiven Gründe gegen eine bestimmte in einer Strafbehörde tätige Person nach Art. 56 lit. a bis f StPO geltend, weshalb auf das Ausstandsgesuch nicht einzutreten ist. Selbst wenn das Gesuch aufgrund der gegebenen Konstellation als Ausstandsbegehren gegen alle Einzelmitglieder der Behörde entgegengenommen werden könnte, ist der Gesuchstellerin nicht geholfen. Wie die Leitende Oberstaatsanwältin in der Eingabe vom 15. Dezember 2025 ausführte, werden Anzeigen gegen Staatsanwälte in der Regel in der III. Abteilung behandelt, welche örtlich von der I. Abteilung (in welcher die beanzeigte Staatsanwältin tätig ist) getrennt ist. Bei dieser Sachlage liegen keine Umstände vor, welche bei objektiver Betrachtungsweise, Misstrauen in die Unparteilichkeit der untersuchungslitenden Person zu erwecken vermöchten. Nach der Rechtsprechung belegt ein kollegiales Verhältnis bzw. eine berufliche Beziehung für sich keinen Ausstandsgrund, sofern keine weiteren, konkreten Umstände auf mangelnde Unvoreingenommenheit schliessen lassen. Auch blosser Kollegialität unter Gerichtsmitgliedern begründet keine Ausstandspflicht (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_548/2019 vom 31. Januar 2020 E. 3.4 und 7B_173/2023 vom 15. März 2024 E. 2.2.2). Konkrete Umstände, welche im vorliegenden Fall auf eine Befangenheit schliessen lassen würden, macht die Gesuchstellerin nicht geltend und sind auch nicht ersichtlich. Das offenbar gegenteilige subjektive Empfinden der Gesuchstellerin ändert daran nichts, kommt es darauf doch gerade nicht an. Das Ausstandsgesuch wäre mithin abzuweisen, wenn darauf eingetreten werden könnte.

Seite 5/5

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Gesuchstellerin die Kosten zu tragen (Art. 59 Abs. 4 StPO). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.